

„Förderverein des Instituts für Politikwissenschaft der FSU Jena e.V.“

– Satzung –

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Instituts für Politikwissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Jena. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und Studierenden-Betreuung am Institut für Politikwissenschaft im Dienste der Allgemeinheit. Dazu unterhält der Verein enge Kontakte zwischen dem Institut, seinen Studierenden, ehemaligen Studierenden und den Mitarbeitern. Er pflegt das öffentliche Profil des Instituts und die Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis, auch über den nationalen Rahmen hinaus. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

Die Förderziele des Vereins sind insbesondere:

- Druckkostenzuschüsse für wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- Hilfe bei nationalen und internationalen Tagungen in Jena;
- Bezuschussung von Tagungsbesuchen zu aktuellen politikwissenschaftlichen Themen;
- Förderung der Selbstdarstellung des Instituts;
- Preise für herausragende Examens- und Promotionsarbeiten;
- Durchführung des Tages der Politikwissenschaft;
- Förderung von Gastvorträgen;
- Förderung von studentischen Initiativen und Projekten im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung;
- Förderung von fakultätsübergreifenden interdisziplinären Arbeiten;
- Förderung der Beziehungen von Politikwissenschaft und Wirtschaft, zur politischen Praxis sowie zu ehemaligen Studierenden.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 (Mitglieder des Vereins)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich den Zielen des Vereins und dem Institut für Politikwissenschaft verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres

möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres.

Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung nach sechs Monaten mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mind. 20 % aller Vereinsmitglieder binnen 6 Wochen einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellv. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der Schatzmeister die Leitung. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen sind drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder erfolgen.

§ 7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder die Mitglieder des Vorstandes. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes unter begründeten Umständen des Misstrauens abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Aufgaben des Vereins, Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich und Mitgliedsbeiträge.

Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden.

§ 8 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in), mindestens zwei weiteren Mitgliedern sowie Kraft Amtes der/dem amtierenden Institutsdirektor(in) und der/dem Vorsitzenden des Beirates. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind. Dem Vorstand müssen mindestens ein(e) Studierende(r) und mindestens ein(e) wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) bzw. Assistent(in) des Instituts für Politikwissenschaft angehören.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die beiden Vorsitzende(n), die/den Schatzmeister(in) sowie die Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und für die Betreuung ehemaliger Studierender. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kooptiert der Vorstand bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied und regelt die Aufgabenverteilung.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand tritt auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 (Beirat)

Der Förderverein wird von einem Beirat beraten und insb. in seiner Außenwirkung unterstützt. Der Beirat besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende des Beirates ist zugleich Mitglied im Vorstand des Fördervereins. Die Wahl des Beirates ist auf der Mitgliederversammlung des Vereins zweijährlich durchzuführen. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 (Protokolle)

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 11 (Vereinsfinanzierung)

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
- b) Mitgliedsbeiträge

c) Spenden

d) Schenkungen, Stiftungen und sonstigen Zuwendungen

Es liegt im Ermessen jedes Mitglieds, über die Höhe seines Mitgliedsbeitrages selbst zu befinden. Ein Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Politikwissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29. Juni 2000 errichtet und durch die Mitgliederversammlungen am 04. April 2001 und zuletzt am 16. Mai 2001 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Jena, den 29. Juni 2000

Stefan Göhlert

Dr. Torsten Oppelland

Dr. Dietmar Haroske

Prof. Dr. Karl Schmitt

Thomas Henzschel, M.A.

Dr. Gerd Schuchardt

Prof. Dr. Helmut Hubel

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 27.01.2015